# ANLAGE G

Auszug aus der Bestellung zur Grunddienstbarkeit (Geh-, Fahr- und Leitungsrecht), die im Grundbuch von Fröndenberg, Blatt 20 in der Abteilung II unter der lfd. Nr. 15 eingetragen ist.

2
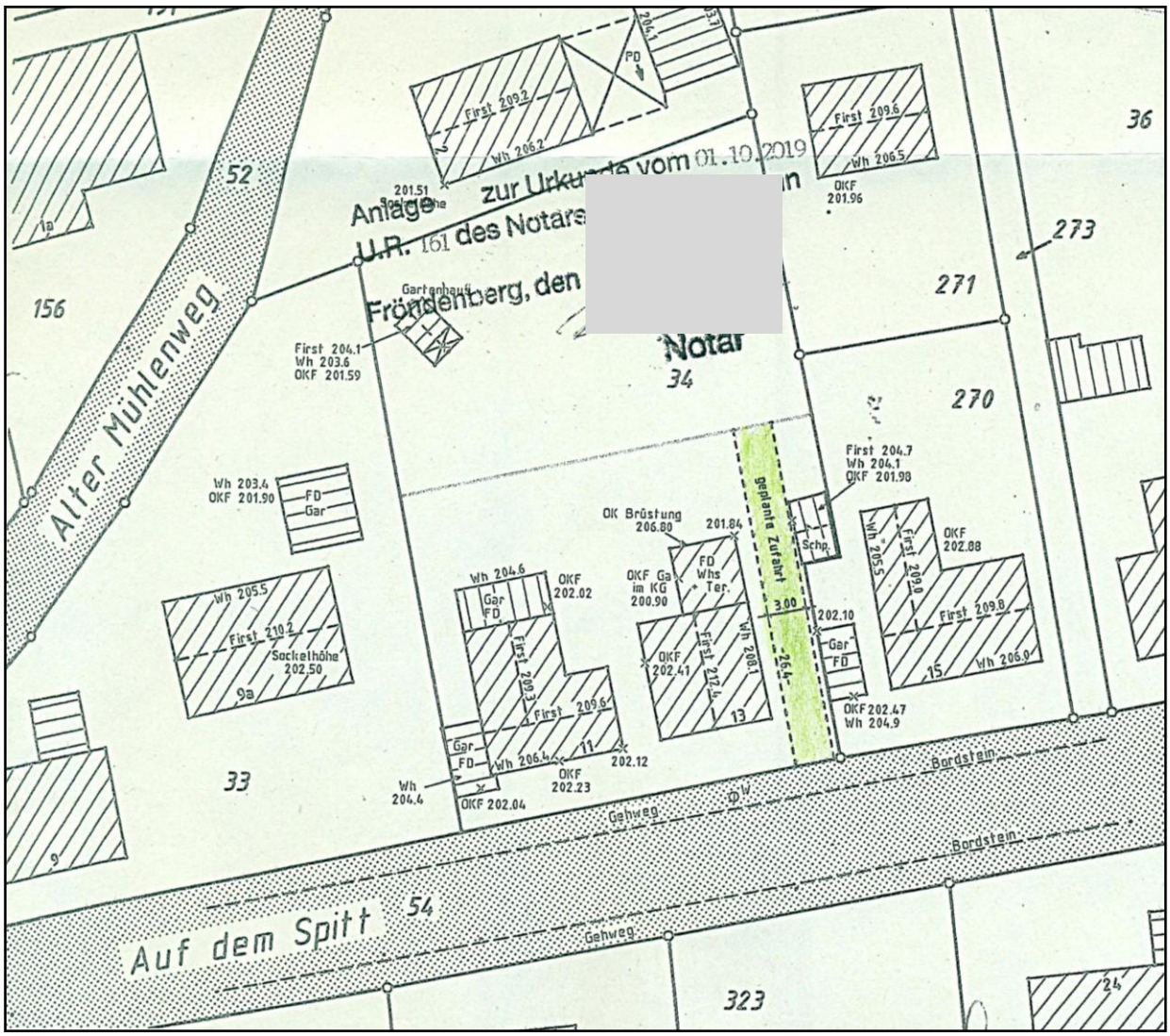
als Grunddienstbarkeit das Recht einzutragen, am östlichen Rande des dienenden Grundstücks in einer Breite von 3 m von der Grundstücksgrenze aus bis zum herrschenden Grundstück und von diesem zurück zu fahren und zu gehen und alle üblichen Leitungen einzulegen und instand zu halten. Art und Umfang der Befugnis werden auch künftig dadurch bestimmt, dass das herrschende Grundstück jetzt als Wohn- und Gartengrundstück genutzt wird. Sollte sich die Nutzung ändern, darf der Weg dennoch nicht stärker in Anspruch genommen werden. Der Berechtigte hat einen gepflasterten befestigten Weg zu unterhalten, der auch vom Eigentümer des dienenden Grundstücks benutzt werden darf. Die als **Anlage** beigefügte Zeichnung dient einer weiteren Darstellung des mit dem Wegerecht belasteten Teiles meines Grundstückes (grün gekennzeichnet).